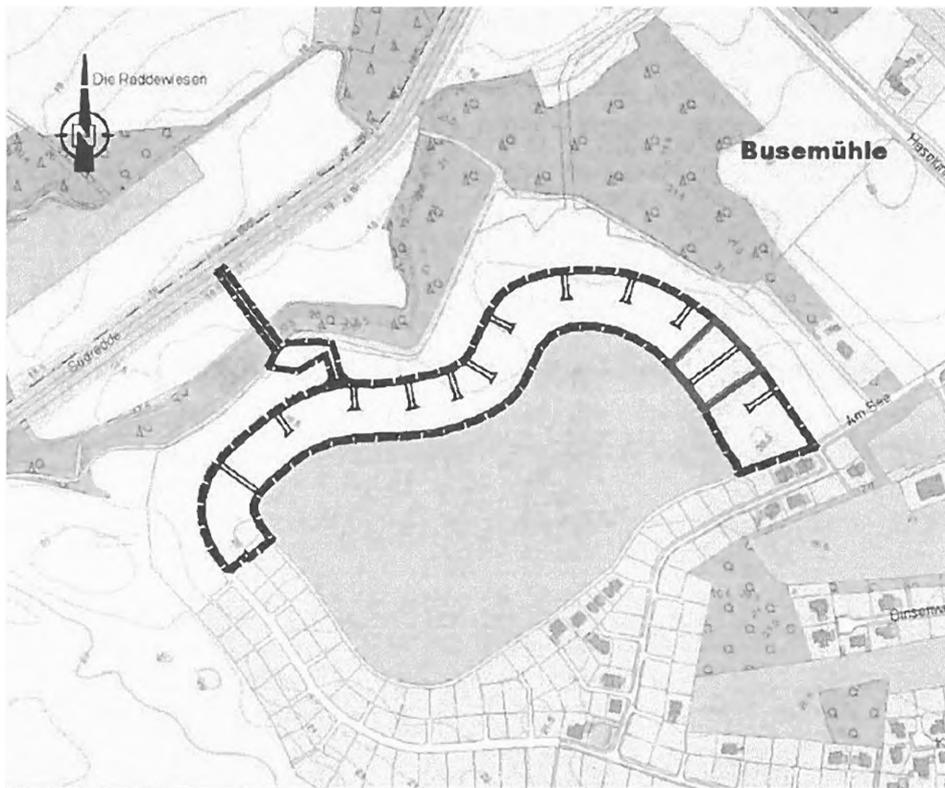


## Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“, beschlossen. Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“, 1. Änderung, mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie die Begründung zum Entwurf erhoben. Der vorgenannte Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das Plangebiet ist im untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Es umfasst die Flurstücke 330, 331, 332, 333, Flur 21, Gemarkung Herzlake, an der Straße „Am See“.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“, 1. Änderung, nebst Entwurfsbegründung in der Zeit vom **27. Juni 2025 bis einschließlich zum 31. Juli 2025** beide Tage einschließlich; im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter <https://www.herzlake.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bauleitplanung.htm> veröffentlicht und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Auslegungszeitraum während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, ausgelegt.

Interessierte Personen können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb der Auslegungsfrist zum o. g. Bebauungsplan äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle, 4. Erweiterung“, 1. Änderung, gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Herzlake deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Schüners